Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3362

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7-84106-505/52

Bonn, den 29. April 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Einholung eines Rechtsgutachtens des Bundesverfassungsgerichts über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Baugesetzes

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines gemeinsamen Antrages des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung an das Bundesverfassungsgericht auf Erstattung eines Rechtsgutachtens über die Frage der Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Baugesetzes. Ich bitte, **einen Beschluß des Bundestages darüber herbeizuführen,** ob diesem Antrag beigetreten wird. Der Entwurf ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugegangen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 80, und Wiesbaden. Nietzschestraße 1

Entwurf

An das Bundesverfassungsgericht
Karlsruhe

Betr.: Antrag auf Erstattung eines Rechtsgutachtens über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Baugesetzes

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 13. September 1951 auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP - Nr. 2442 der Drucksachen - beschlossen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Bundestag den Entwurf des Baugesetzes, das das Bau-, Boden-, Planungs-, Anlieger- und Umlegungsrecht im Zusammenhang und bundeseinheitlich regeln soll, bis zum 31. Dezember 1951 vorzulegen."

Da von verschiedenen Seiten, insbesondere von seiten der Länder, gegen die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung auf Gebieten des Baurechts verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden sind, die sehr umfangreichen Vorarbeiten und Verhandlungen zur Erlangung eines vorlagereifen Entwurfes aber nur ausgeführt werden können, wenn die Zuständigkeitsbegrenzung vorher klargelegt ist, ergibt sich schon jetzt die Notwendigkeit, das Bundesverfassungsgericht mit diesen Zuständigkeitsfragen zu befassen.

Der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung beantragen daher gemäß § 97 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243 ff.) die Erstattung eines Gutachtens über folgende Fragen:

I. Erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 74 Ziffer 18 GG auf folgende Gebiete:

1. das Planungsrecht. Der Inhalt und Zweck der planungsrechtlichen Regelungen bestehen darin, daß die gesamte Bebauung in Stadt und Land, die zu ihr gehörigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie die mit der Bebauung in Verbindung stehende Nutzung des Bodens durch eine der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit sowie den sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Erfordernissen dienende Planung vorbereitet und geleitet werden sollen.

2. Das Recht der Baulandumlegung. Hierunter sind zu verstehen Vorschriften über:

   a) die Voraussetzungen, die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens zur Umformung der von einem Bebauungsplan erfaßten Grundstücke in raumökonomisch und bebauungsmäßig vorteilhaft zugeschnittene Neugrundstücke durch Herbeiführung entsprechender neuer Eigentumsgrenzen zum Zwecke der Ermöglichung einer dem Bebauungsplan entsprechenden Bebauung;

   b) die Grenzregelung, die in einem Austausch oder in einem einseitigen Erwerb von Flächen besteht, der zur Gewinnung eines oder mehrerer zweckmäßig geformter Bauplätze bei einer nur kleineren Zahl von Grundstücken erforderlich ist oder der Erlangung von Verbesserungen in der Benutzung bebauter Grundstücke und der Beseitigung unvorschriftsmäßiger Zustände dient.

3. Das Recht der Zusammenlegung von Grundstücken.

Hierunter sind zu verstehen Bestimmungen über die Durchführung des Bebauungsplanes. Sie sollen namentlich die Erstellung im Bebauungsplan vorgesehener größerer Baueinheiten ermöglichen, die von kleinen Grundstücken, von unzweckmäßigen Eigentumsgrenzen und von einer Vielzahl von Eigentümern ausgehenden bauhindernden Folgen beseitigen sowie eine wirtschaftlichere Ausführung und Verwertung der Bauwerke durch Zusammenlegung erreichen, soweit diese städtebaulichen und wirtschaftlichen Zwecke auf andere Weise nicht zu erlangen sind.

4. Das Recht der Bodenbewertung.

Dabei handelt es sich um Bestimmungen zur Erlangung allgemeingültiger Anhaltspunkte für die Bewertung des Bodens, wie sie bei der Planung, der Umlegung und der Zusammenlegung bei der Landbeschaffung (Enteignung, z. B. Baulandenteignung), der Erschließung und bei sonstigen baurechtlichen Vorgängen einheitlich benötigt werden.

5. Das Bodenverkehrsrecht, d. h. Bestimmungen darüber, inwieweit Eigentums- und sonstige Rechtsänderungen an Grundstücken in den Baubereichen im Zusammenhang mit der baulichen Ordnung einer Genehmigungspflicht unterliegen.

6. Das Erschließungsrecht, d. h. Bestimmungen über den Flächenerwerb, die Herstellung und Unterhaltung von

   a) Gemeinbedarfsflächen (Ortsstraßen und Ortswege einschließlich der Plätze und Parkflächen sowie von öffentlichen Grünflächen),

   b) Versorgungsanlagen für Wasser, Strom und Gas,

   c) Anlagen zur Beseitigung und Verwertung der Abwässer und Abfallstoffe.

7. Das Bauordnungsrecht, d. h. Bestimmungen über:

   a) die aus der Planung sich ergebenden Auswirkungen auf Bauvorhaben und auf bestehende Gebäude,

   b) grundsätzliche Anforderungen baukonstruktiver, baugestalterischer und bauwirtschaftlicher Art an Bauwerke und Baustoffe,

   c) die Grundlagen des Genehmigungsverfahrens und der Ordnung des Bauvorgangs,

   d) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung oder Beseitigung bei gefährlichen oder ordnungswidrigen Zuständen.

II. Für den Fall, daß die Frage zu I. ganz oder teilweise verneint wird:

Ist auf den zu I. genannten Gebieten eine Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Ziffer 9 GG aus dem Gesichtspunkt gegeben, daß es sich um den Erlaß von Vorschriften handelt, die der Beseitigung von Kriegsschäden dienen?

III. Für den Fall, daß die Fragen zu I. und II. ganz oder zum Teil vereint werden:

Hat der Bund nach Artikel 75 Ziffer 4 unter den Voraussetzungen des Artikels 72 GG die Befugnis, auf den unter I. genannten Gebieten Rahmenvorschriften zu erlassen, und können diese gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung der Behörden, das Verwaltungsverfahren und das Gerichtsverfahren (Rechtsschutz) regeln, soweit es sich um den sachlichen Bereich des geplanten Baugesetzes handelt?

Wildermuth